

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2022**

**Ausgegeben am 5. Jänner 2022**

---

2. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Jänner 2022, mit der begleitende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (Burgenländische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung)
- 

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Jänner 2022, mit der begleitende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (Burgenländische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 255/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. Dienststellen des Landes Burgenland,
  2. Unternehmungen, an denen das Land Burgenland eine finanzielle Beteiligung von zumindest 50% (landesnahe Betriebe) hält sowie für ihre Tochter- und Enkelgesellschaften,
  3. Bettenführende allgemeine Krankenanstalten im Burgenland und
  4. Sozialeinrichtungen, insbesondere für Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentageszentren, Behinderteneinrichtungen und Interprofessionelle Einrichtungen sowie mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 3 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der geltenden Fassung.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Dienstantrittsregelung**

- (1) Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 haben bei jedem Dienstantritt ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder das durch ehestmögliche Testung in der Dienst- oder Geschäftsstelle erstellt wird, vorzuweisen.
- (2) Zusätzlich zu Abs. 1 haben Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, beim Dienstantritt einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 1 haben Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2, die über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, einmal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorzuweisen.
- (4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 haben ehestmöglich in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Dienststellenleitung oder Geschäftsführung hat hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.

### § 3

#### **Besondere Maßnahmen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste**

(1) Alle Mitarbeiter, Inhaber und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, haben zusätzlich zu § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 6 der 6. COVID-19-SchuMaV zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

(2) Zusätzlich zu § 12 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV darf der Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste Besucher gemäß § 12 Abs. 2 erster Satz der 6. COVID-19-SchuMaV nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

(3) Für die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

### § 4

#### **Verweis**

Soweit in dieser Verordnung auf die 6. COVID-19-SchuMaV verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 602/2021.

### § 5

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 10. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 7. Februar 2022 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)